S 2 AS 1505/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1505/18
Datum	08.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 68/22
Datum	26.07.2023

3. Instanz

Datum	28.06.2024

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld nach Â§ 16b Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) zur FÃ¶rderung der Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Betreiber eines Kiosks in S..

Â

Am 19.02.2018 beantragte der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II fÃ¼r den beabsichtigten Betrieb eines Kiosks ab dem

10.03.2018 (I., E.-straÃe in S.). Der KlÃ¤ger stand zu diesem Zeitpunkt seit mehreren Jahren beim Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Er hat nach eigenen Angaben eine kaufmÃ¤nnische Ausbildung absolviert und war vier Jahre in einem GetrÃ¤nkemarkt als Marktleiter tÃ¤tig. Im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃ¤ndigen nach Â§ 16c Abs. 1 SGB II vom 20.11.2017 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger im zweiten Teil dieses Antrags (Finanzplanung fÃ¼r drei Jahre) aus, dass fÃ¼r die Einrichtungen im Kiosk ein Gesamtbetrag von 5.056,98 Euro aufzuwenden sei, zusÃ¤tzliche Kosten vor der ErÃ¶ffnung fÃ¼r eine Kassenprogrammierung und eine Ausschankkonzession wÃ¼rden 315,20 Euro betragen, fÃ¼r den ersten Wareneinkauf wÃ¼rden insgesamt 2.167,90 Euro anfallen. Weiterhin reichte der KlÃ¤ger eine BestÃ¤tigung der Firma D. OHG aus S. vom 17.11.2017 ein, wonach diese sich bereit erklÃ¤rte, dem KlÃ¤ger ein Automatendarlehen in HÃ¶he von 3.200 Euro zu gewÃ¤hren, wenn alle Unterlagen, insbesondere behÃ¶rdliche Genehmigungen fÃ¼r den Betrieb des Kiosks, vorliegen. Aus einer vom Finanzamt N. vom 26.10.2017 eingereichten Bescheinigung ging hervor, dass der KlÃ¤ger zu seinen steuerlichen VerhÃ¤ltnissen dort nicht gefÃ¼hrt werde. Eine Kreditanfrage bei der Sparkasse U. lehnte diese mit Schreiben vom 09.11.2017 aufgrund der Privatinsolvenz des KlÃ¤gers ab. Ferner fÃ¼gte der KlÃ¤ger seinem Antrag eine Empfehlung einer fachkundigen Stelle zur selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, hier der B. Unternehmensberatung aus F., vom 15.11.2017 bei, wonach die GrÃ¼ndung des Kiosks im Ergebnis befÃ¼rwortet werde, weil der KlÃ¤ger unter erschwerten Startbedingungen nicht nur sich selbst aus dem Leistungsbezug freischwimmen, sondern zudem ArbeitsplÃ¤tze schaffen wolle. Weiterhin wurde ein Businessplan fÃ¼r das Vorhaben des KlÃ¤gers vom 03.11.2017 beigefÃ¼gt. Danach beabsichtigte er die GrÃ¼ndung des Kiosks als Vollexistenz. Das Warensortiment sollte aus SÃ¼Ãwaren, GetrÃ¤nken, Tabakwaren und Zeitungen sowie Zeitschriften bestehen, besondere Dienstleistungen seien ein Backshop sowie ein K.. Das Konzept bestehe aus Kaffee und kleineren Snacks, wechselnden FrÃ¼hstÃ¼cksangeboten, Kaffee und Kuchen am Nachmittag, einem Dartautomaten zur Unterhaltung im Bistro sowie dem Warensortiment. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge demnach Ã¼ber eine abgeschlossene Ausbildung als VerkÃ¤ufer im Einzelhandel und sei viele Jahre im Einzelhandel beschÃ¤ftigt gewesen, etwa als Marktleiter eines GetrÃ¤nkemarktes. Der Kiosk sollte von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geÃ¶ffnet sein. Hierbei sollten den KlÃ¤ger vier ServicekrÃ¤fte als Personal unterstÃ¼tzen, dies in einem Stundenumfang von 10, 12,5, 2 und 2,5 Stunden. Der KlÃ¤ger selbst wÃ¼rde tÃ¤glich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Kiosk arbeiten. Kundenzielgruppen seien insbesondere Bewohner der Siedlung, SchÃ¼ler eines nahegelegenen Gymnasiums, Personal und Besucher eines Altenzentrums und Jugendzentrums sowie Mitarbeiter umliegender BÃ¼ros. Das Angebot des KlÃ¤gers sei grÃ¶Ãer und vielfÃ¤ltiger als das der nahegelegenen Tankstelle. Es gebe einen Service, der GetrÃ¤nke und Snacks serviere, im Sommer bestÃ¼nde die MÃ¶glichkeit der AuÃengastronomie. HierfÃ¼r benÃ¶tige der KlÃ¤ger die finanzielle UnterstÃ¼tzung des Beklagten. Der Kiosk und das Bistro bestÃ¼nden seit 20 Jahren im Stadtteil und seien beliebt gewesen, weshalb fÃ¼r das Vorhaben gute Zukunftschancen bestÃ¼nden.

Â

Ausweislich eines vom KlÃ¤ger eingereichten RentabilitÃ¤tsplans fÃ¼r den Kiosk sollte der Gewinn vor Steuern im ersten GeschÃ¤ftsjahr 216,20 Euro, im zweiten Jahr 2.529,52 Euro und im dritten Jahr 4.951,80 Euro betragen. Privatentnahmen seien nach dem vorgelegten LiquiditÃ¤tsplan des KlÃ¤gers im ersten und zweiten GeschÃ¤ftsjahr nicht mÃ¶glich, im dritten GeschÃ¤ftsjahr kÃ¶nnten ab dem dritten Monat Privatentnahmen in HÃ¶he von monatlich 954 Euro aus dem Betrieb des Kiosks erfolgen.

Â

Den Antrag auf Einstiegsgeld lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19.02.2018 ab. Die TragfÃ¤higkeit von 953,61 Euro bei monatlicher EntnahmefÃ¤higkeit werde nach der vorliegenden Planung innerhalb der nÃ¤chsten drei Jahre nicht erreicht. Weiter umfasse die Ermittlung des Kapitalbedarfs nicht alle fÃ¼r die GrÃ¼ndung notwendigen Kosten. Kosten fÃ¼r die Mietkaution, einen PKW und den zu tragenden Eigenanteil an der Unternehmensberatung seien nicht berÃ¼cksichtigt worden. FÃ¼r das Vorhaben des KlÃ¤gers bestÃ¼nde eine FinanzierungslÃ¼cke von 3.045 Euro. Ferner wÃ¼rden dem KlÃ¤ger branchenbezogene Erfahrungen auf dem Gebiet der FÃ¼hrung eines Bistros fehlen, es seien zudem gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen sowie die Privatinsolvenz des KlÃ¤gers zu seinen Lasten zu berÃ¼cksichtigen. Gegen diesen Bescheid reichte der KlÃ¤ger am 23.02.2018 per E-Mail â□□das zulÃ¤ssige Rechtsmittelâ□□ ohne weitere BegrÃ¼ndung ein.

Â

Am 10.03.2018 nahm der KlÃ¤ger den Betrieb des Kiosks in S. (I.) auf.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.03.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und wiederholte hierbei im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen des Ausgangsbescheides.

Â

Am 06.04.2018 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht KÃ¶ln (SG) Klage erhoben. Obwohl auch sein Antrag auf FÃ¶rderung zur Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit abgelehnt worden sei, habe er eine Gastronomie- und Lebensmittelschulung aus eigener Tasche bezahlt und den Kiosk am 10.03.2018 erÃ¶ffnet. Die Miete fÃ¼r den Kiosk sei fÃ¼r ein Jahr abgesenkt worden und die Kosten fÃ¼r die Ã□bernahme eines Teils der Ladeneinrichtung und die Kaution seien gestundet. Er sei vom Beklagten falsch beraten worden, die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Einstiegsgeld lÃ¤gen bei ihm vor.

Â

Mit Schreiben vom 26.11.2020 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren, dass er seinen Firmensitz gewechselt und dies dem Beklagten mitgeteilt

habe. Er betreibe nunmehr einen Kiosk in Y. an der StraÃe Z.-straÃe. Der geltende ExistenzgrÃ¼ndungszuschuss sei vom Sitz des GeschÃftslokals unabhÃngig, da der Zuschuss der ExistenzgrÃ¼ndung personen-, nicht aber sachbezogen und das betriebene Gewerbe, ein Kiosk, identisch geblieben sei.

Â

Der KlÃger hat beantragt,

Â

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 zu verurteilen, seinen Antrag auf GewÃhrung von Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃndigen vom 19.02.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte verwies zur BegrÃ¼ndung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 08.11.2021, dem damaligen ProzessbevollmÃchtigen des KlÃgers am 17.11.2021 zugestellt, abgewiesen. Der KlÃger habe keinen Anspruch auf Einstiegsgeld fÃ¼r die Aufnahme seines Kiosks, da die Voraussetzungen von Â§ 16b Abs. 1 und 2, Â§ 16c Abs. 3 SGB II nicht vorlÃgen. Insbesondere sei das Tatbestandsmerkmal â□□Ã□berwindung oder Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeitâ□□ nach Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II nicht erfÃ¼llt, denn nach den eingereichten Unterlagen ergÃben sich aus einer ex ante Betrachtung erhebliche Zweifel an der TragfÃhigkeit der selbststÃndigen TÃtigkeit des KlÃgers. Die persÃ¶nliche Eignung des KlÃgers im Businessplan sei zu positiv bewertet worden und berÃ¼cksichtige nicht, dass die letzte TÃtigkeit des KlÃgers mehrere Jahre zurÃ¼ckliege. Aufgrund der gesundheitlichen Situation des KlÃgers und dessen Schuldensituation hÃtte ein hÃ¶heres Risiko angesetzt werden mÃ¼ssen. Der KlÃger kalkuliere einen viel zu geringen Wareneinsatz von 37 % fÃ¼r das erste, 34 % fÃ¼r das zweite und 35 % fÃ¼r das dritte GeschÃftsjahr ein, der nicht der RealitÃt entspreche. Vielmehr sei bei einem Kiosk ein Wareneinsatz von mindestens 60 % im Rahmen einer Mischkalkulation einzusetzen, wenn man davon ausginge, dass der Kiosk 53 % und das Bistro 29 %

des Umsatzes ausmache. Davon ausgehend wÃ¼rde der Kiosk in den ersten drei GeschÃ¤ftsjahren Verluste erzielen und sei nicht rentabel. Die Abweichungen zwischen der LiquiditÃ¤tsplanung und der RentabilitÃ¤tsbetrachtung in Bezug auf UmsÃ¤tze von 6.100 Euro kÃ¶nne der KlÃ¤ger zudem nicht darlegen.

Â

Gegen das Urteil des SG hat der KlÃ¤ger am 14.12.2021 das â□□zulÃ¤ssige Rechtsmittelâ□□ eingelegt. Die Anzweifelung seiner Eignung werde bestritten, er habe eine kaufmÃ¤nnische Ausbildung mit dem PrÃ¼fungsurteil â□□gutâ□□ abgeschlossen. Er sei zudem als Marktleiter eines GetrÃ¤nkemarktes tÃ¤tig gewesen. Ferner sei die Annahme des SG, sein Wareneinsatz sei zu gering berechnet, unzutreffend, denn er habe sich entschieden, einen erheblichen Wareneinsatz bei Zigaretten zu sparen und Zigarettenautomaten aufstellen zu lassen. Es handele sich schlieÃ□lich um einen untypischen Kiosk, denn es sei zusÃ¤tzlich ein Paketshop, Bistro und Zigarettenautomat integriert gewesen. Das SG sei daher von unzutreffenden ErwÃ¤gungen ausgegangen. Ferner fehle es an einer ErmessensausÃ¼bung des Beklagten, die selbst unter BerÃ¼cksichtigung der von ihm ermittelten Annahmen notwendig gewesen wÃ¤re.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.11.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 zu verpflichten, seinen Antrag auf Einstiegsgeld vom 19.02.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Â

SchriftsÃ¤tzlich beantragt der Beklagte am 16.03.2022 sinngemÃ¤Ã□,

Â

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.11.2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte verweist auf das angefochtene Urteil des SG.

Â

Auf die gerichtliche VerfÃ¼gung vom 26.10.2022, wann der KlÃ¤ger den zuletzt

betriebenen Kiosk aufgegeben habe und aus welchem Grund die Aufgabe erfolgt sei, erklÃ¤rte dieser mit Schreiben vom 05.05.2023 und 08.05.2023, dass er den Kiosk am 30.06.2021 aufgrund lÃ¤ngerfristiger Erkrankung aufgegeben habe und seit Dezember 2022 einen neuen Kiosk betreibe. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat gab der KlÃ¤ger an, sein Gewerbe endgÃ¼ltig zum 30.06.2023 abgemeldet zu haben. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat konnte trotz Abwesenheit des Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Urteil entscheiden, da der Beklagte in der ihm ordnungsgemÃ¤Ã bekannt gegebenen Terminsmitteilung entsprechend Â§ 110 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

A. Streitgegenstand ist der Bescheid des Beklagten vom 19.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018, mit dem er den Antrag des KlÃ¤gers vom 19.02.2018 auf Einstiegsgeld nach Â§ 16b Abs. 1 SGB II abgelehnt hat. Bei Streitigkeiten Ã¼ber Einstiegsgeld handelt es sich um einen von den laufenden Leistungen zur Grundsicherung abtrennbaren Streitgegenstand, welcher isoliert geltend gemacht werden kann (BSG Urteil vom 21.07.2021, B 14 AS 18/20 R, Rn. 10, juris; LSG NRW Urteil vom 25.06.2013, L 2 AS 2249/12, Rn. 33, juris).

Â

Der hier angegriffene Bescheid hat sich aufgrund der SchlieÃung des Kiosks in S. sowie der endgÃ¼ltigen Aufgabe des Gewerbes des KlÃ¤gers nicht etwa durch Zeitablauf nach Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) erledigt. Nach Â§ 39

Abs. 2 SGB X bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange er nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. MaÃgeblich fÃ¼r die PrÃ¼fung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen nach Â§ 16b SGB II vorliegen, ist eine ex ante Beurteilung, d.h. eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise der zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (hier 23.03.2018) bekannten Tatsachen (LSG NRW Urteile vom 25.06.2013, L 2 AS 2449/12, Rn. 46, juris und vom 06.06.2013, L 7 AS 1884/12, Rn. 40, juris; BSG Urteil vom 30.08.2007, B 10 EG 6/06 R, Rn. 15, juris), wobei spÃ¤tere tatsÃ¤chliche Entwicklungen die getroffene Verwaltungsentscheidung nicht mehr beeinflussen (BSG Urteil vom 26.09.1990, 9b/11 Rar 151/88, Rn. 15, juris). Da der KlÃ¤ger den Kiosk in S. im hier maÃgeblichen Zeitpunkt am 23.03.2018 betrieben hat, hat sich der Bescheid nicht nach Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt und die von ihm ausgehenden Rechtswirkungen bestehen weiterhin fort.

Â

Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II fÃ¼r den zwischenzeitlich betriebenen Kiosk in Y. an der StraÃe Z.-straÃe oder den im Dezember 2022 neu erÃ¶ffneten Kiosk ist hier nicht streitgegenstÃ¤ndlich. Denn es handelt sich jeweils um einen anderen Streitgegenstand, dem ein abweichender Lebenssachverhalt zugrunde liegt, was zudem einen vorherigen weiteren Antrag beim Beklagten nach Â§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II erfordert hÃ¤tte (zum Antragserfordernis: BSG Urteil vom 05.08.2015, BÂ 4 AS 46/14 R, Rn. 13, juris).

Â

Streitgegenstand ist nach der herrschenden prozessualen Theorie der prozessuale Anspruch, nÃ¤mlich das vom KlÃ¤ger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren, eine â bestimmte oder bestimmbare â Rechtsfolge auszusprechen. Der Streitgegenstand ist identisch mit dem erhobenen prozessualen Anspruch und wird bestimmt durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, nÃ¤mlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (BSG Urteile vom 30.06.2021, B 4 AS 70/20 R, Rn. 14, juris und vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 28, juris).

Â

Die vom Beklagten hier streitgegenstÃ¤ndliche getroffene Entscheidung in Form des Bescheides vom 19.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 (Â§Â 95 SGG) bezieht sich ausschlieÃlich auf den I. in S. und kann daher nicht maÃgeblich sein fÃ¼r einen rund 35 Kilometer entfernten, neu erÃ¶ffneten Kiosk in P. oder einen weiteren im Dezember 2022 erÃ¶ffneten Kiosk. Denn der Klagegrund, aus dem sich die vom KlÃ¤ger begehrte Rechtsfolge, die GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II ergibt, ist hier ausschlieÃlich der Lebenssachverhalt, der sich zum I. in S. verhÃ¤lt. Dies ergibt sich daraus, dass der KlÃ¤ger in seinem Antrag vom 19.02.2018 die ErÃ¶ffnung des Brunnenkiosks in

S. zum 10.03.2018 erwÃ¤hnte, dahingehende betriebswirtschaftliche Auswertungen einreichte und sich auch in der KlagebegrÃ¼ndung vom 10.04.2018 vor dem SG auf den am 10.03.2018 erÃ¶ffneten Kiosk in S. bezogen hat. Grundlage des angegriffenen Bescheides des Beklagten sind zudem ausschlieÃlich die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zum I. in S., aufgrund derer der Beklagte zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers nicht mit der ErÃ¶ffnung des Kiosks Ã¼berwunden werden kÃ¶nne.

Â

Die vom KlÃ¤ger im Schreiben vom 26.11.2020 vor dem SG geÃ¤uÃerte Rechtsauffassung, die begehrten Leistungen seien vom Sitz des Kiosks unabhÃ¤ngig und personen-, aber nicht sachbezogen, wird durch den Wortlaut von Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II widerlegt, der auf die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit abstellt und nicht ausschlieÃlich personenbezogen ist. So ist insbesondere fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal â€ÃberwindungderHilfebedÃ¼rftigkeitâ€ und der Erforderlichkeit nach Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II rechtlich relevant, inwieweit die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit bei prognostischer Betrachtung dazu fÃ¼hren kann, ob der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II damit seinen Lebensunterhalt aus eigenen KrÃ¤ften bestreiten kann. Dies ist, was sich aus den obigen AusfÃ¼hrungen ergibt, jeweils abhÃ¤ngig von den betriebswirtschaftlichen Auswertungen und der jeweils konkret angestrebten ErwerbstÃ¤tigkeit und kann je nach Art und Ort der selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit erheblich variieren.

Â

B. Die Berufung ist statthaft, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 750 Euro nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Der KlÃ¤ger begehrt hier Einstiegsgeld nach Â§ 16b Abs. 1 SGB II, was nach dem Schreiben des Beklagten vom 29.04.2020 monatlich 208 Euro, entsprechend der halben Regelleistung des KlÃ¤gers im Jahr 2018, betragen hÃ¤tte und sich aus Â§ 16b Abs. 3 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung â€ ESGV) ergibt.

Â

Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, Â§ 151 Abs. 1 SGG. Das Urteil des SG vom 08.11.2021 wurde dem damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 17.11.2021 zugestellt, die â€ so auszulegende â€ Berufungseinlegung erfolgte am 14.12.2021 und somit binnen der Monatsfrist des Â§ 151 Abs. 1 SGG.

Â

C. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet.

Â

I. Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist die

einmonatige Klagefrist des Â§ 87 Abs. 1 und 2 SGG eingehalten worden, denn der angegriffene Widerspruchsbescheid datiert vom 23.03.2018, Klageeingang beim SG war am 06.04.2018.

Â

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form der Bescheidungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG.

Â

II. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet und wurde vom SG zu Recht mit Urteil vom 08.11.2021 abgewiesen.

Â

Der Bescheid vom 19.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert den KlÃ¤ger nicht i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber dem Beklagten keinen Anspruch auf Einstiegsgeld nach Â§ 16b Abs. 1 SGB II fÃ¼r den am 10.03.2018 erÃ¶ffneten I. in S.. Zu Recht hat der Beklagte den dahingehenden Antrag des KlÃ¤gers abgelehnt, wobei der maÃgebliche Zeitpunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung des Beklagten nach Â§ 16b Abs. 1 SGB II der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 ist (vgl. LSG NRW Urteil vom 06.06.2013, L 7 AS 1884/12, Rn. 42, juris). Aus diesem Grunde besteht auch trotz der SchlieÃung des hier maÃgeblichen Kiosks in S. sowie der endgÃ¼ltigen Aufgabe des Gewerbes des KlÃ¤gers zum 30.06.2023 ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, da der Kiosk in S. am 23.03.2018 betrieben wurde und ein materiell- rechtlicher Anspruch auf Einstiegsgeld nach Â§ 16b SGB II nicht aufgrund der mittlerweile erfolgten SchlieÃung dieses Kiosks bzw. der endgÃ¼ltigen Aufgabe des Gewerbes ausgeschlossen ist.

Â

Â§ 16b Abs. 1 SGB II in der seit 01.08.2016 geltenden Fassung lautet wie folgt:

Â

â€Zur Ãberwindung von HilfebedÃ¼rftigkeit kann erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.Â 2Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die HilfebedÃ¼rftigkeit durch oder nach Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit entfÃ¤llt.â€

Â

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt zu dem fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreis des Â§ 16b Abs. 1 SGB II, da er dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Er ist erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig im Sinne der Â§Â§ 7, 9 SGB II. Der Bewilligung von Einstiegsgeld steht jedoch entgegen, dass Einstiegsgeld nach Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II lediglich â□□bei Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitâ□□ gewÃ¤hrt werden kann, was hier nicht der Fall ist.

Â

Die Bewilligung des Einstiegsgeldes ist davon abhÃ¤ngig, dass Einstiegsgeld und Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (BSG Urteil vom 04.03.2021, B 4 AS 59/20 R, Rn. 19, juris). Ein solch kausaler Zusammenhang wird beispielsweise verneint, wenn der Antrag auf GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld nur wenige Tage vor der Arbeitsaufnahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, welches nach Â§ 16b Abs. 1 SGB II gefÃ¶rdert werden soll, gestellt wird (BSG, a.a.O., Rn. 21, juris). Hier liegt der Fall so, dass der Antragsteller den Antrag auf Einstiegsgeld am 19.02.2018 gestellt hat, mithin lediglich 3 Wochen vor ErÃ¶ffnung des Kiosks, und das voraussichtliche Datum der ErÃ¶ffnung in diesem Antrag bereits mitgeteilt hat. Auch die entsprechenden Vorbereitungen fÃ¼r die ErÃ¶ffnung des Kiosks wie beispielsweise die Erstellung des Businessplans oder der Abschluss des entsprechenden Mietvertrages waren zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt. So datiert der Businessplan vom 03.11.2017. Der KlÃ¤ger hatte bereits entsprechend dem Schreiben vom 17.11.2017 die Zusage fÃ¼r ein Automatendarlehen in HÃ¶he von 3.200 Euro von der Firma D. OHG erhalten. Im November 2017 hat sich der KlÃ¤ger an die Unternehmensberatung B. in F. zwecks UnterstÃ¼tzung fÃ¼r sein Vorhaben gewandt. Am 25.10.2017 hat der KlÃ¤ger an einer Unterrichtung nach Â§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GaststÃ¤ttengesetz (GastG) entsprechend der Teilnahmebescheinigung der Industrie- und Handelskammer F. teilgenommen, in der er Ã¼ber lebensmittelrechtliche Kenntnisse unterrichtet wurde. Der Senat geht angesichts dieser UmstÃ¤nde davon aus, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und dem Einstiegsgeld nicht gegeben war, da die Planung und Vorbereitung der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bereits ohne die GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld deutlich fortgeschritten war, sodass ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld und der ErÃ¶ffnung des Kiosks am 10.03.2018 zu verneinen ist. Weiterhin war dem KlÃ¤ger der voraussichtliche Termin der Betriebsaufnahme des Kiosks (10.03.2018) bei Antragstellung am 19.02.2018 bereits bekannt und er hat den Kiosk an diesem Tag ohne die GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld erÃ¶ffnet. Mithin waren die Vorbereitungen fÃ¼r die ErÃ¶ffnung des Kiosks in einem derart fortgeschrittenen Stadium, dass es der GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld nicht mehr bedurfte, um den Kiosk zu erÃ¶ffnen und zu betreiben.

Â

Ferner ist die GewÃ¤hrung von Einstiegsgeld fÃ¼r den I. in S. nicht erforderlich im Sinne von Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II.

Â

Wird eine BeschÃ¤ftigung bereits ausgeÃ¼bt, kann die bezweckte Motivationshilfe fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigungsaufnahme nicht mehr erreicht werden. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein Arbeitsloser auch ohne die FÃ¶rderung bereits fest entschlossen ist, die angebotene BeschÃ¤ftigung zu beginnen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 04.10.2012, L 5 AS 157/10, Rn. 26, juris). Sinn und Zweck von Â§ 16b SGB II ist es, einen Anreiz fÃ¼r die Aufnahme und FortfÃ¼hrung einer abhÃ¤ngigen oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu schaffen, nicht jedoch die dauerhafte FortfÃ¼hrung einer solchen TÃ¤tigkeit zu subventionieren (LSG Niedersachsen Bremen Urteil vom 25.05.2011, L 13 AS 178/10, Rn. 17 ff., juris; LSG NRW Urteil vom 06.06.2013, L 7 AS 1884/12, Rn. 44, juris). Zu berÃ¼cksichtigen ist, dass das Einstiegsgeld nach der amtlichen GesetzesbegrÃ¼ndung dazu dienen soll, fÃ¼r die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit einen finanziell attraktiven Anreiz zu schaffen (vgl. BT-Drucksache 15/1516, S. 59, zu Â§ 29 SGB II a.F.). Im Rahmen des gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbaren Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit ist zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (hier 23.03.2018) zu prÃ¼fen, ob die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als â□□ultima ratioâ□□ nur durch das Einstiegsgeld gewÃ¤hrt werden kann oder ob dazu Alternativen bestehen (BSG Urteile vom 04.03.2021, B 4 AS 59/20 R, Rn. 20, juris und vom 05.08.2015, B 4 AS 46/14 R, Rn. 18, juris). Am 23.03.2018 hatte der KlÃ¤ger den Betrieb des Kiosks in S. bereits seit dem 10.03.2018 aufgenommen, sodass eine Erforderlichkeit des Einstiegsgeldes im o.g. Sinne zu verneinen ist.

Â

Sofern der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, es seien im Rahmen der Erforderlichkeit nach Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II zwischen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen und einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit unterschiedliche MaÃ□stÃ¤be anzunehmen, vermag der Senat dieser Argumentation nicht zu folgen. Dem Wortlaut von Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die Erforderlichkeit der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowohl auf die sozialversicherungspflichtige als auch die selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit bezieht. Der Gesetzgeber differenziert mithin an dieser Stelle nicht zwischen einer sozialversicherungspflichtigen (unselbststÃ¤ndigen) BeschÃ¤ftigung und der selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit. Der Unterscheidung zwischen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nach Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGB II kommt somit keine wesentliche praktische Bedeutung zu, da beide FÃ¤lle dieselbe FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeit nach Â§ 16b Abs. 1 S. 1 SGBÂ II erhalten (vgl. Leopold/Harks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 16b (Stand: 06.01.2023), Rn. 51).

Â

Weiterhin fÃ¼hrt das Einstiegsgeld fÃ¼r den I. in S. zum hier maÃ□geblichen Zeitpunkt am 23.03.2018 nicht zur Ã□berwindung von HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 16b Abs. 1 S.Â 1 SGB II. Der unbestimmte Rechtsbegriff der â□□Ã□berwindung von HilfebedÃ¼rftigkeitâ□□ unterliegt aufgrund der Rechtsschutzgarantie von Art. 19

Abs. 4 Grundgesetz (GG) der vollen gerichtlichen Ãberprüfung (BSG Urteil vom 05.08.2015, B 4 AS 46/14 R, Rn. 18, juris; LSG NRW Urteile vom 06.06.2013, L 7 AS 1884/12, Rn. 40, juris und vom 25.06.2013, L 2 AS 2249/12, Rn. 47 ff., juris).

Â

Prognostisch wahrscheinlich kann die HilfebedÃ¼rftigkeit Ã¼berwunden werden, wenn die beabsichtigte zu fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeit anhand einer PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung und einer PrÃ¼fung des schlÃ¼ssigen Konzepts eine konkrete und realistische MÃ¶glichkeit auf wirtschaftlichen Erfolg von einiger Dauer bietet (BSG Urteil vom 01.06.2010, B 4 AS 63/09 R, Rn. 13, juris). Die angestrebte ErwerbstÃ¤tigkeit muss dem Leistungsberechtigten die ernsthafte Perspektive erÃ¶ffnen, in absehbarer Zeit aus eigenen KrÃ¤ften den Lebensunterhalt jedenfalls fÃ¼r sich decken zu kÃ¶nnen (LSG Bayern Beschluss vom 30.07.2014, L 11 AS 491/14 B ER, Rn. 12, juris). FÃ¼r die prognostische Beurteilung ist der GesamtfÃ¶rderungszeitraum zu betrachten (Leopold/Harks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 16b (Stand: 06.01.2023), Rn. 57). Dieser betrÃ¤gt nach Â§ 16b Abs. 2 S. 1 SGB II hÃ¶chstens 24 Monate.

Â

Geht man hier von einem GesamtfÃ¶rderungszeitraum von hÃ¶chstens 24 Monaten nach Â§Â 16b Abs. 2 S. 1 SGB II aus, kann der KlÃ¤ger durch den Betrieb des Brunnenkiosks in S. seine HilfebedÃ¼rftigkeit bei prognostischer Betrachtung nicht Ã¼berwinden und seinen â vollstÃ¤ndig bedarfsdeckenden â Lebensunterhalt dadurch insbesondere nicht aus eigenen KrÃ¤ften verdienen. Aus dem im Verwaltungsverfahren eingereichten LiquiditÃ¤tsplan fÃ¼r den Kiosk geht hervor, dass der KlÃ¤ger weder im ersten noch im zweiten GeschÃ¤ftsjahr Privatentnahmen aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit entnehmen kÃ¶nnen wÃ¼rde. Dieser wohl im November 2017 erstellte LiquiditÃ¤tsplan bezieht sich auf die ersten drei GeschÃ¤ftsjahre und keinen konkreten Zeitraum, weshalb diese prognostischen Angaben aus dem LiquiditÃ¤tsplan auf den hier erfolgten GeschÃ¤ftsbeginn ab MÃ¤rz 2018 entsprechend zu Ã¼bertragen sind. So ist hinter dem LiquiditÃ¤tsplan zum ersten GeschÃ¤ftsjahr, welches beginnend ab MÃ¤rz 2018 verlÃ¤uft, ausgefÃ¼hrt, dass die Gesamtausgaben des KlÃ¤gers monatlich 829 Euro betragen wÃ¼rden, sein monatliches Einkommen ebenfalls 829 Euro betrage (467 Euro Nettoeinkommen zzgl. 362 Euro sonstige EinkÃ¼nfte/Witwerrente). Der voraussichtliche Gewinn sollte im gesamten ersten GeschÃ¤ftsjahr lediglich 216,20 Euro betragen, was sich aus dem vom KlÃ¤ger vorgelegten RentabilitÃ¤tsplan ergibt. FÃ¼r das zweite GeschÃ¤ftsjahr sind entsprechend dem LiquiditÃ¤tsplan ebenfalls keine Privatentnahmen des KlÃ¤gers vorgesehen. Ausgehend von monatlichen Gesamtausgaben in HÃ¶he von 1.351,61 Euro und einem Einkommen in HÃ¶he von lediglich 362 Euro ergibt sich fÃ¼r Privatentnahmen ein Minus von 953,61 Euro. Erst ab dem dritten GeschÃ¤ftsjahr sollen ab dem dritten Monat Privatentnahmen von monatlich 954 Euro mÃ¶glich sein. Da der KlÃ¤ger somit in den ersten 24 Monaten seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bei prognostischer Betrachtungsweise keinerlei Privatentnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes aus dem Betrieb seines Kiosks entnehmen kÃ¶nnen wÃ¼rde,

kann eine Ãberwindung der HilfebedÃ¼rftigkeit durch den Betrieb des Brunnenkiosks in S. nicht angenommen werden.

Â

Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen von Â§ 16b Abs. 1 SGB II nicht vorliegen, kann dahinstehen, ob der Beklagte im angefochtenen Bescheid sein Ermessen nach Â§ 39 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) rechtsfehlerfrei ausgeÃ¼bt hat. Voraussetzung der Ermessensentscheidung des Beklagten ist insbesondere die hier nicht vorliegende Erforderlichkeit des Einstiegsgeldes (BSG Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 3/05 R, Rn. 19, juris).

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 S. 1, 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

Â

E. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht.

Â

em Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

Â

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Erstellt am: 26.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024